

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Trägerschaft für die Friedhöfe der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Hattstedt auf das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des
Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland
vom 24.11.2017

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung und Teil 4 § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, KABl. 2017 S. 88) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl S.166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt

vertreten durch den Vorsitzenden Pastor Jörn Jebesen und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Sabine Lätäre

und dem

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland

vertreten durch den Vorsitzenden Propst Jürgen Jessen-Thiesen
und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisrates Dr. Ralf Büchner

den nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) wird auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für den Friedhof von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hattstedt (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Januar 2018 übernehmen. Mit dem Übergang der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Trägerschaft soll zeitgleich auch das Eigentum an dem Friedhof übergehen.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft für den Friedhof zum 1. Januar 2018 auf den Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt.

(2) Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Kirchengemeinde im Friedhofsbereich wird entschädigungslos auf das NFW übertragen. Ausgenommen hiervon sind der Aufsitzmäher und die Motorsense. Stattdessen wird hierfür ein Betrag in Höhe von 2/3 des Zeitwertes ans NFW gezahlt.

(3) Sämtliche, für diese Aufgaben gebildeten, zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden für das NFW, übertragen.

§ 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Trägerschaft gehen auf das NFW über und werden standortbezogen zugeordnet.

§ 3

(1) Die Kirchengemeinde übereignet das in ihrem Eigentum stehende Friedhofsgrundstück und –gebäude nach Absatz 2 mit allen dinglichen Rechten und Lasten auf den Kirchenkreis. Eine Gegenleistung für den zu übertragenden Grundbesitz ist durch den Kirchenkreis nicht zu erbringen.

(2) Gemäß diesem Vertrag übernimmt der Kirchenkreis von der Kirchengemeinde in Rechtsnachfolge (samt den der Friedhofspflege dienenden Gebäuden), das in dem Grundbuch von Hattstedt Blatt 208 Flur 1 Flurstück 441 der Gemarkung Hattstedt, 17.301 m² (Friedhof Hattstedt) eingetragene Grundstück mit Gebäude.

(3) Von der Übertragung ausgenommen wird die Grundfläche für die St.-Marien-Kirche Hattstedt, die noch vermessen wird. Die Kosten für die entsprechende Vermessung und zusätzlich anfallende Kosten für Beurkundung und Eintragung der Teilung in dem Grundbuch übernimmt der Kirchenkreis. Die Erschließung für das kirchliche Gebäude wird vorrangig über die Eintragung eines Leitungs- und Wegerechts in die Abteilung II des entsprechenden Grundbuchs, ansonsten über einen bei der Vermessung gesondert zu berücksichtigenden Erschließungsweg, gesichert. Die Unterhaltungskosten für die Hauptwege werden im Gegenzug dafür von der Kirchengemeinde zur jeweiligen Hälfte übernommen.

(4) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem in Absatz 2 aufgeführten Grundstück auf den Kirchenkreis in Rechtsnachfolge übergeht und beantragen hiermit die Eintragung der jeweiligen Rechtsänderung im Wege der Grundbuchänderung im entsprechenden Grundbuch. Die Übertragung bzw. Teilung erfolgt durch einen gesondert zu schließenden notariellen Vertrag.

(5) Die jeweils für das Grundstück und das Eigentum an dem Gebäude gebildeten Rücklagen und Rückstellungen stehen dem Kirchenkreis als Rechtsnachfolger zu.

§ 4

(1) Sollte der Kirchenkreis die Trägerschaft für den Friedhof aufgeben, fallen das Friedhofsgrundstück und –gebäude wiederum ohne Verpflichtung zur Gegenleistung an die Kirchengemeinde zurück, soweit sie nicht einer Verwertung zugeführt werden konnten, deren Ertrag in den Friedhofshaushalt geflossen ist.

(2) Die Rückübertragungsverpflichtung aus Absatz 1 gilt nicht für den Fall, dass der Kirchenkreis unter mittelbarer Beibehaltung seiner Trägerschaft das NFW in eine andere rechtliche Organisationsform überführt.

§ 5

Die Kirchengemeinde ordnet ihre Friedhofsmitarbeiterin mit der Trägerschaftsübertragung auf den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland im bisherigen Zeitumfang ans NFW ab. Mit dem Ausscheiden dieser Mitarbeiterin endet der Anspruch der Kirchengemeinde, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter an den Kirchenkreis abordnen zu können.

§ 6

Der Kofinanzierungsvertrag wird dahingehend geändert, dass der Friedhofsausschuss mit geänderter Besetzung fortgeführt wird. Dieser soll weiterhin paritätisch mit kirchlichen und kommunalen Mitgliedern besetzt sein. Kirchlicherseits besteht er künftig aber aus vom Kirchengemeinderat benannten Mitgliedern und einem/r Vertreter/in des NFW von Amtswegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kofinanzierungsvertrags unverändert fort.

§ 7

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Breklum, 24.11.2017

gez. Jörn Jebesen

DS

gez. Sabine Lätare

Vorsitzender
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Hattstedt

stellvertr. Vorsitzende
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Hattstedt

gez. Propst Jürgen Jessen-Thiesen

DS

gez. Dr. Ralf Büchner

Vorsitzender Propst Jürgen Jessen-Thiesen
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

stellvertr. Vorsitzender Dr. Ralf Büchner
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland